

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/219

Dresden, 13. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/216

Thema: Nachfrage zu den Drs. 6/17490 und Drs. 6/18288: Videoüberwachung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Abschiebehaft

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In einem Schreiben des Sächsischen Datenschutzbeauftragten mit Bezug auf genannte Anfragen wird ausgeführt, dass der Beauftragte bei der Einführung der Videoüberwachungsanlagen in den Leipziger Erstaufnahmeeinrichtungen auf der Westringstraße und der Max-Liebermann-Straße nicht beteiligt wurde.

Weiterhin mag er keine grundsätzlichen Datenschutzprobleme bei der Videoüberwachung der sicherheitsrelevanten Außenbereiche erkennen. Zu den Innenbereichen, die laut Anlage 1 in Drs. 6/17490 ebenso überwacht werden bzw. überwacht werden sollen, äußert er sich nicht.

Weiterhin gibt der Datenschutzbeauftragte an, dass er derzeit die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer geplanten Videoüberwachung – in – der Abschiebehaftanstalt in Dresden prüfe, die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Im September wollte seine Geschäftsstelle vor Ort kontrollieren.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wird dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten die Gelegenheit gegeben, wenigstens nachträglich alle in Anlage 1 der Drs. 6/17490 genannten Videoüberwachungsanlagen, heißt, sachsenweit, zu überprüfen, sodass er eine datenschutzrechtliche Bewertung wird vornehmen können?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wird dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten insbesondere die Möglichkeit gegeben, die Videoüberwachung der Innenbereiche, insbesondere mit Blick auf die Privatsphäre sensibler Räume wie Gemeinschaftsräume, Spielbereiche, Sanitärbereiche, Schlafräume, MedPoints etc., zu überprüfen, sodass er eine datenschutzrechtliche Bewertung wird vornehmen können?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dies ergibt sich für sächsische öffentliche Stellen aus § 14 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).

Im öffentlichen Bereich, z. B. bei Staatsbehörden, dürfen der Sächsische Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter nach § 19 SächsDSDG jederzeit Diensträume betreten; auch muss ihnen Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten gewährt werden.

Eine Vor-Ort-Prüfung durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung bedarf daher keiner gesonderten Einladung durch Staatsbehörden.

Frage 3:

Welche Bereiche werden, Stand heute, seit wann in der Abschiebehaftanstalt Dresden per Video überwacht (bitte aufschlüsseln nach Außen- und Innenbereichen (und hier nach den einzelnen Räumlichkeiten, siehe Frage 2) beziehungsweise wann ist das geplant?

Seit Inbetriebnahme der Einrichtung werden der gesamte Außenbereich der Einrichtung sowie im Inneren das Treppenhaus, die Flure der Untergebrachten, die Besuchsräume und der besonders gesicherte Unterbringungsraum per Video überwacht.

In den Unterbringungsräumen (ausgenommen der besonders gesicherte Unterbringungsraum), Duschräumen, Gemeinschaftsräumen und Funktionsräumen (Arztzimmer) erfolgt keine Videoüberwachung.

Frage 4:

Liegen der Staatsregierung bereits Erkenntnisse über die datenschutzrechtliche Bewertung des Datenschutzbeauftragten über die bereits vollzogene bzw. geplante Videoüberwachung in der Abschiebehaftanstalt vor?

Am 25. September 2019 fand ein Vor-Ort-Termin in der Einrichtung mit Mitarbeitern des Sächsischen Datenschutzbeauftragten statt. Es wurden keine Bedenken bzw. Beanstandungen gegen die durchgeführte Videoüberwachung geäußert.

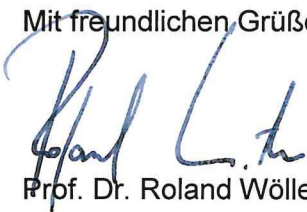
Frage 5:

Unabhängig vom hier behandelten Sachverhalt – wird der Sächsische Datenschutzbeauftragte grundsätzlich bei Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung durch Videoüberwachung vorab (Information des Beauftragten, Abfrage einer Stellungnahme bezüglich der Zulässigkeit) beteiligt beziehungsweise, wenn dem nicht der Fall ist, welche Kriterien werden angelegt, die eine Beteiligung des Datenschutzbeauftragten vorsehen?

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Sächsischen Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen beteiligt und hat unter anderem zu den die Videoüberwachung betreffenden Vorschriften datenschutzrechtliche Anmerkungen übermittelt.

Eine grundsätzliche Beteiligung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten bei Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung durch Videoüberwachung ist jedoch nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/18288 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller